

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LuftEngineering GmbH

Geltungsbereich

Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der LuftEngineering GmbH gelten stets diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von unseren AGB abweichende Regelungen, insbesondere solche in den Einkaufsbedingungen oder AGB des Kunden, gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Identität der LuftEngineering GmbH

Anschrift:

LuftEngineering GmbH
Sielminger Str. 68
D-70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711- 75 85 810
Telefax 0711- 75 85 81 99
E-Mail info@luft-it.de

Handelsregister:

Amtsgericht Stuttgart HRB 224945

Das Unternehmen wird durch den Geschäftsführer Herrn Joachim Luft vertreten.

Vergütung, Zahlungsbedingungen

Nettopreise

Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer).

Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Leistungen, die zu einem Festpreis abgerechnet werden.

Vergütung nach Aufwand

Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen, gilt Folgendes:

Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von acht Stunden pro Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:

- a) bei Samstagsarbeit um 25%
- b) bei Sonntagsarbeit um 50 %
- c) bei Feiertagsarbeit um 100%

Soweit Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 08:00 bis 17:00 Uhr geleistet werden, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt :

d.) bei Nacharbeit um 30%

Falls die Nacharbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ.

Einwendungen gegen Rechnungen

Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, wenn eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch möglich ist.

Lieferung, Transport und Gefahrübergang

Ist der Käufer Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an das beauftragte Transportunternehmen auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Transportunternehmen von der LuftEngineering GmbH unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart ausgewählt. Die Transportkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die LuftEngineering GmbH berechtigt Teillieferungen zu erbringen, im übrigen nur dann, wenn es dem Kunden zumutbar ist.

Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der LuftEngineering GmbH 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Wünscht der Kunde die Zahlung per Lastschrift, so hat er gegebenenfalls jene Kosten zu tragen, die infolge einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Kontodeckung oder aufgrund vom Kunden falsch übermittelter Daten der Bankverbindung entstehen.

Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur dann zu, wenn Eigenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder durch die LuftEngineering GmbH schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehalten ist nur gestattet, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die LuftEngineering GmbH berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, zu verweigern. Für aus dieser Nichtlieferung resultierende Schäden wird nicht gehaftet.

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden in der Weise, dass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründet sind, ist die LuftEngineering GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihre Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und dem Kunden eine angemessene Frist für die Leistung einer Vorauszahlung oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die LuftEngineering GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

Die LuftEngineering GmbH behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor (Vorbehaltsware).

Falls ein Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsware erfolgt, so hat der Kunde auf das Eigentum der LuftEngineering GmbH an der Vorbehaltsware hinzuweisen, zudem ist er verpflichtet, die LuftEngineering GmbH unverzüglich über den Zugriff schriftlich zu informieren. Die schriftliche Benachrichtigungspflicht gilt auch im Falle der Beschädigung sowie des Abhandenkommens der Vorbehaltsware. Im Falle der Pfändung ist der LuftEngineering GmbH der Pfändungsbeschluss oder das Pfändungsprotokoll unverzüglich vorzulegen.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

Die im Eigentum der LuftEngineering GmbH stehende Vorbehaltsware ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl, Feuer und Wasser zu versichern. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung fristgerecht nachkommt. Forderungen, die dem Kunden aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware erwachsen, tritt der Kunde in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an die LuftEngineering GmbH ab. Diese Regelung gilt auch für die Saldoforderungen aus einem vereinbarten Kontokorrent. Die LuftEngineering GmbH räumt dem Kunden das Recht ein, die genannten, an die LuftEngineering GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung der LuftEngineering GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Die LuftEngineering GmbH ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, die betroffenen Geschäftspartner des Kunden auf diesen Widerruf hinzuweisen und die Offenlegung der dem Kunden erwachsenen Forderungen zu verlangen, wenn einer der vier nachfolgend genannten Sachverhalte eintritt: Der Kunde gerät in Zahlungsverzug; gegen den Kunden wird die Einzelzwangsvollstreckung betrieben; eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Kunden ist zu verzeichnen; es erfolgt eine Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt wird, so wird die LuftEngineering GmbH Miteigentümer der neu entstandenen Sache im Verhältnis

des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät, so hat die LuftEngineering GmbH das Recht, die Vorbehaltsware nach der Erklärung des Rücktritts beim Kunden abzuholen, zu diesem Zweck die Räume oder anderen Örtlichkeiten zu betreten, wo die Vorbehaltsware gelagert wird, und sodann die Ware für die LuftEngineering GmbH nach eigenem Ermessen zu lagern.

Gewährleistung

Die LuftEngineering GmbH gewährleistet, dass Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sachmängeln im Sinne der Begriffsdefinition von BGB § 434 sind bzw. eine vereinbarte Beschaffenheit haben.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 2 Jahre, bei gebrauchten Produkten und bei Verträgen mit Unternehmen ist die Gewährleistung auf 1 Jahr reduziert. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware an den Kunden. Ergänzend hat der Kunde ggf. Ansprüche aus den Garantieerklärungen der Hersteller, die den Produkten beigelegt sind. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Kunde die Ansprüche aus den Garantieerklärungen der Hersteller gegenüber diesen geltend zu machen.

Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im kaufmännischen Verkehr gilt ergänzend § 377 HGB.

Ist der Kunde Verbraucher und liegt ein Mangel vor, so kann der Kunde gemäß § 439 BGB nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels verlangen oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Wahlrecht nur für die LuftEngineering GmbH. Im Rahmen des § 439 BGB kann die LuftEngineering GmbH die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Wenn bei einer Reparatur die Mangelbeseitigung auch mit einem zweiten Versuch nicht gelingt, so ist der Kunde im Rahmen des § 439 BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sofern der Mangel unerheblich oder geringfügig ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Wenn sich ein Mangel erst später als 6 Monate seit Übergabe zeigt, hat der Kunde nachzuweisen, dass das Produkt bei Gefahrübergang mangelhaft war. Andernfalls steht es der LuftEngineering GmbH frei, nachzuweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe keine Sachmängel aufwies.

Keine Gewähr übernimmt die LuftEngineering GmbH für Schäden und Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung oder durch Überbeanspruchung entstehen. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde selbst Reparaturen und Eingriffe vornimmt

oder durch nicht von uns autorisierte Personen vornehmen lässt, sofern die Störung damit in Zusammenhang steht.

Üblicherweise ersetzt der Hardwarehersteller nur die defekte Baugruppe. Eine erneute Softwareinstallation ist nicht Bestandteil der Gewährleistung. Auf Wunsch des Kunden übernimmt LuftEngineering GmbH diese Dienstleistung gegen gesonderte Berechnung. Bitte sehen Sie dazu die „Erweiterte Information zur Gewährleistungsabwicklung von Hardware“

Erweiterte Informationen zur Gewährleistungsabwicklung von Hardware

Die Hersteller von Computern und Peripherie bzw. die Lieferanten von Hardwarekomponenten geben an LuftEngineering GmbH als Wiederverkäufer eine Herstellergarantie von zwischen 12 und 36 Monaten, je nach Artikel.

Diese Herstellergarantie gibt LuftEngineering GmbH selbstverständlich an die Kunden weiter. Besonders bei Personalcomputern / Servern / Notebooks / Bildschirme / Drucker gibt es zwei Varianten:

1. die normale „Bring-In“ – Garantie

Das defekte Gerät wird vom Kunden in Originalverpackung direkt oder über LuftEngineering GmbH an den Hersteller geschickt und kommt repariert, ggf. mit getauschten Komponenten z.B. Festplatte zurück. Achtung: die getauschte Festplatte ist leer (evtl. ist ein Betriebssystem installiert)

Damit ist die Garantieleistung erbracht!

Für das Aufspielen von Programmen und Daten ist allein der Kunde verantwortlich!

Hier hilft selbstverständlich gerne die LuftEngineering GmbH , allerdings ist diese Dienstleistung kostenpflichtig.

2. die erweiterte „Vor-Ort“ – Garantie

Bei einem Defekt kommt der Techniker ins Haus und repariert das System, oder das Gerät wird abgeholt und zurück gebracht. Hierbei können ebenfalls Komponenten z.B. Festplatten getauscht werden. Achtung: die getauschte Festplatte ist leer (evtl. ist ein Betriebssystem installiert).

Damit ist die Garantieleistung erbracht!

Für das Aufspielen von Programmen und Daten ist allein der Kunde verantwortlich! Hier hilft selbstverständlich gerne die LuftEngineering GmbH , allerdings ist diese Dienstleistung kostenpflichtig.

Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Der Kunde hat sich Mitverschulden anrechnen zu lassen, z.B. im Falle unzureichender Datensicherung. Die LuftEngineering GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass neue Kabelverbindungen nur bei ausgeschaltetem Gesamtsystem vorgenommen werden dürfen. Dem Einbau neuer Komponenten in ein PC-System, dem Anschluss neuer Komponenten an ein PC-System sowie der Installation neuer Software soll eine komplette Datensicherung zeitlich unmittelbar vorausgehen.

Kundendienst, Reklamationen, Beanstandungen

Bzgl. Kundendienst, Reklamationen und Beanstandungen stehen wir Ihnen Montags bis Freitags werktäglich zur Verfügung:

LuftEngineering GmbH
Sielminger Str. 68
D-70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: 0711- 75 85 810
Telefax: 0711- 75 85 81 99
E-Mail: info@luft-it.de

Rechtswahl

Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der LuftEngineering GmbH und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Die vorgenannten Regelungen lassen zwingende gesetzliche Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, wenn und soweit der Kunde als Verbraucher im Sinne des BGB einen Kaufvertrag abgeschlossen hat und wenn die zum Abschluss des Kaufvertrages notwendigen Rechtshandlungen in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kunden durch den Kunden vorgenommen wurden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stuttgart, den 06.11.2000